



Sammelfrist bis 4. Januar 2025

Eidgenössische Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,
nach Prüfung der am 14. Juni 2023 eingereichten Unterschriftenliste zur
eidgenössischen Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!
(Nachhaltigkeitsinitiative)»,
nachdem das Initiativkomitee sich am 14. Juni 2023 mit den drei verbindlichen
Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat,
dass die Texte definitiv sind,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹
über die politischen Rechte,
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen
Rechte,
verfügt:

1. Die am 14. Juni 2023 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen
Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»
entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und
politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner
stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativ-
textes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugs-
klausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriften-
sammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich
bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriften-
sammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und
Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhe-
bern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustan-
dekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1
2 SR 161.11
3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Aeschi Thomas, Mühlebachstrasse 5b, 6340 Baar
 2. Chiesa Marco, Via delle Vigne 3, 6977 Ruvigliana
 3. Egger Mike, Oberfahrstrasse 8, 9434 Au
 4. Matter Thomas, Toggwilerstrasse 96, 8706 Meilen
 5. Strupler Manuel, Untere Weinbergstrasse 14, 8570 Weinfelden
 6. Amaudruz Céline, Chemin Marclay 10a, 1253 Vandoeuvres
 7. Bircher Martina, Brodheiterstrasse 11a, 4663 Aarburg
 8. Buffat Michaël, Chemin Riaz 3, 1418 Vuarrens
 9. Föhn Peter, Hauptstrasse 7, 6436 Muotathal
 10. Gartenmann Stephanie, Kupfergasse 15, 3800 Matten
 11. Graber Michael, Sonnenstrasse 9, 3900 Brig
 12. Grüter Franz, Sonnhangstrasse 35, 6205 Eich
 13. Guggisberg Lars, Hofweg 7, 3038 Kirchlindach
 14. Haab Martin, Schürmatt 2, 8932 Mettmenstetten
 15. Ledergerber Domenik, Schlattstrasse 67, 8704 Herrliberg
 16. Lütolf Samuel, Riedappel 8, 6903 Küsnacht
 17. Maurer Ueli, Rebacker 12, 8342 Wernetshausen
 18. Minder Thomas, Rheinstrasse 84, 8212 Neuhausen
 19. Page Pierre-André, Chemin Grange-des-Bois 5, 1553 Châtonnaye
 20. Quadri Lorenzo, Via San Gottardo 20A, 6900 Lugano
 21. Rutz Gregor, Postfach 470, 8702 Zollikon
 22. Salzmann Werner, Breite 7, 3317 Mülchi
 23. Sollberger Sandra, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal
 24. Spahr Adrian, Rolliweg 28, 2543 Lengnau
 25. Trachsel David, Schürmatt 1, 4303 Kaiseraugst
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee Nachhaltigkeitsinitiative, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 4. Juli 2023.

4. Juli 2023

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Eidgenössische Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 73a Nachhaltige Bevölkerungsentwicklung

¹ Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz darf zehn Millionen Menschen vor dem Jahr 2050 nicht überschreiten. Ab 2050 kann der Bundesrat den Grenzwert jährlich durch Verordnung um den Geburtenüberschuss anpassen. Der Bund stellt sicher, dass der Grenzwert eingehalten wird.

² Bund und Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen für eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt und im Interesse der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Leistungsfähigkeit der Infrastrukturen, der Gesundheitsversorgung und der schweizerischen Sozialversicherungen.

³ Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel für mindestens zwölf Monate oder mit einer Aufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens zwölf Monaten.

Art. 197 Ziff. 15⁵

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 73a (Nachhaltige Bevölkerungsentwicklung)

¹ Überschreitet die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz vor dem Jahr 2050 neuneneinhalb Millionen Menschen, so treffen der Bundesrat und die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1, insbesondere im Asylbereich und beim Familiennachzug. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung erhalten vorläufig Aufgenommene keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, kein Schweizer Bürgerrecht und kein anderweitiges Bleiberecht. Vorbehalten sind die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. Der Bundesrat strebt ausserdem im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1 die Neuverhandlung bevölkerungswachstumstreibender internationaler Übereinkommen, seien sie rechtsverbindlich oder nicht, oder die Aushandlung von Ausnahme- oder Schutzklauseln an. Sehen Übereinkommen solche Klauseln vor, so ruft der Bundesrat sie an.

² Überschreitet die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz den Grenzwert gemäss Artikel 73a Absatz 1, so treffen der Bundesrat und die Bundesversammlung alle ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes. Absatz 1 gilt

⁴ SR 101

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

entsprechend. Jedoch sind internationale Übereinkommen im Sinn von Absatz 1 auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, insbesondere der Globale Pakt vom 19. Dezember 2018 für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (UNO-Migrationspakt), falls die Schweiz diesen unterzeichnet hat. Ist der Grenzwert gemäss Artikel 73a Absatz 1 nach Ablauf von zwei Jahren seit seiner erstmaligen Überschreitung noch nicht wieder eingehalten und konnten bis dahin keine Ausnahme- oder Schutzklauseln ausgehandelt oder angerufen werden, mit denen die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1 erreicht wird, so ist auch das Abkommen vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Personenfreizügigkeitsabkommen) auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 73a durch Volk und Stände. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁶ SR 0.142.112.681